

für die Entfaltung und Aktivierung der schöpferischen Kräfte des werktätigen Volkes.<sup>2 3</sup>

Sozialistisches Rechtsverständnis erfordert somit Systemverständnis, erfordert Verständnis der durch die sozialistische und wissenschaftlich-technische Revolution in Gang gesetzten und in Gang zu setzenden Prozesse, erfordert, das sozialistische gesellschaftliche Gesamtsystem durch das Recht herausbilden und fortentwickeln zu helfen.

Das entwickelte gesellschaftliche System des Sozialismus „zeigt sich immer zwingender als ein System von Elementen und Untersystemen, die miteinander durch funktionale und andersgeartete Abhängigkeiten eng verknüpft sind“<sup>3</sup>.

Das bedeutet für das sozialistische Recht zunächst, daß es nicht etwa als Erscheinungsform eines relativ kurzfristigen Übergangs, nicht als Rudiment der Vergangenheit, als Überbleibsel, als verschwindende, sich auflösende Erscheinung aufgefaßt werden kann, sondern daß es als eine selbständige Kategorie aus der materiellen Grundlage und den Zielsetzungen des sozialistischen Gesellschaftssystems begriffen und entwickelt werden muß. Anders ausgedrückt: Das sozialistische Recht ist als Ausdruck, Hebel und Bedingung des sozialistischen Gesellschaftssystems und dessen realer Dialektik zu sehen und demgemäß zu formen. Das heißt dreierlei:

Erstens ist das sozialistische Recht von allen vorsozialistischen rechtlichen Erscheinungen qualitativ verschieden. Die Unversöhnlichkeit der Gesellschaftsformationen prägt die vom Anfang der sozialistischen Umwälzung an vorhandene Gegensätzlichkeit zum kapitalistischen Recht, die immer eindeutiger hervortritt.

Zweitens wächst die leitende, planende, schützende, gestaltende, organisierende und regulierende Funktion des sozialistischen Rechts auf der Grundlage der notwendig zunehmenden Organisiertheit der gesellschaftlichen Ganzheit des Sozialismus und seiner einzelnen Systeme. Das ist vorrangig in der steigenden Bedeutung der gesellschaftlichen Bewußtheit ausgedrückt, die sich in erster Linie in der sich nicht abschwächenden, sondern weiter erhöhenden führenden Rolle der Arbeiterklasse ausprägt.

Drittens ergreifen die durch die Einheit von Sozialismus und wissenschaftlich-technischer Revolution ausgelösten sozialen Prozesse mehr denn je die rechtliche Gestaltung durch Kategorien wie Prognose, Zielsetzung, Information, Funktion, Kooperation, Integration. Das äußert sich ferner in Problemen der Kontrolle mit Hilfe des Rechts, der Organisation, in der Auswahl der zweckentsprechenden rechtlichen Mittel, der Festsetzung der Verantwortung und in anderem.

#### Rechtspflege und gesellschaftliches System des Sozialismus

Der in der Rechtspflege tätige Jurist könnte meinen, daß dies sich weniger auf seinem Tätigkeitsgebiet äußere, sondern mehr in verfassungsrechtlichen, wirtschaftsleitenden und ähnlichen Bereichen. Dies könnte vielleicht daraus geschlossen werden, daß die Rechtspflege im wesentlichen erst nach vorliegenden Rechtsverletzungen und Rechtsstreitigkeiten, also bei Konflikten besonderer Art, wirksam wird.

<sup>2</sup> W. Ulbricht, „Die Rolle des sozialistischen Staates bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus“, NJ 1968 S. 641 ff. (648).

<sup>3</sup> W. Ulbricht, Die Bedeutung des Werkes „Das Kapital“ von Karl Marx für die Schaffung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der DDR und gegen das staatsmonopolistische Herrschaftssystem in Westdeutschland, Berlin 1967, S. 37.

Die Funktion des Rechts und des Juristen der vorsozialistischen Gesellschaftsordnung besteht weithin darin, Geschehenes zu beurteilen, Regeln hierauf anzuwenden, also in der Vergangenheit liegende Vorgänge zu erkennen und in ihren störenden Auswirkungen nachträglich zu korrigieren, um das gesellschaftliche System zu stabilisieren. In die Zukunft kann diese Tätigkeit niemals weisen. Das verhindert die Klassengrundlage der bürgerlichen Gesellschaft, die dazu führt, daß die „eigene gesellschaftliche Bewegung“ der Menschen „für sie die Form einer Bewegung von Sachen“ besitzt, „unter deren Kontrolle sie stehen, statt sie zu kontrollieren“<sup>4</sup>.

Daran ändern auch alle staatsmonopolistischen Regulierungen im Prinzip nichts. Die spätbürgerliche Rechtsgestaltung und Rechtsanwendung bleibt der Spontaneität dieser Gesellschaft verhaftet. Deshalb wird z. B. nach wie vor nur gestraft, weil eine Straftat begangen worden ist. Zu einer anderen, einer menschlicheren Reaktionsform, die Straftaten überwindet, indem sie ihnen vorbeugt, ist die bürgerliche Gesellschaft objektiv nicht fähig.

Die sozialistische Rechtspflege hat stets ihren Auftrag darin erblickt — und sie besitzt durch die neuen gesellschaftlichen Grundlagen dazu auch die objektiven Möglichkeiten —, die Rechtspflege so zu handhaben, daß sie die Kriminalität und andere störende Erscheinungen überwinden hilft. Die praktische Probe ist hier längst gemacht. Deshalb geht es nicht bloß um die nachträgliche Korrektur von störenden Erscheinungen; vielmehr ist jeder Akt der sozialistischen Rechtsprechung auf die Gestaltung der Zukunft gerichtet. Dadurch erhält diese Tätigkeit von vornherein eine vollständig neue Qualität, die sie nicht bloß schlechthin von aller vorsozialistischen Rechtsprechung unterscheidet, sondern dieser unüberbrückbar entgegengesetzt.

Sozialistische Rechtspflege wird also nicht anders gestaltet als von den entsprechenden gesellschaftlichen Zielsetzungen her. Das neue Strafrecht offenbart das auch in den gesetzlichen Bestimmungen eindeutig. Deshalb sind die Bemühungen um eine einheitliche Rechtsprechung nicht bloß auf eine Übereinstimmung der Sprechpraxis schlechthin gerichtet, sondern erhalten ihren Impuls, ihren Inhalt und ihre Richtung aus den allgemeinen gesellschaftlichen Zielstellungen.

Hier können aus der wissenschaftlich-technischen Revolution und der Gestaltung des sozialistischen Gesellschaftssystems sich für die Rechtspflege ergebende Probleme nur angedeutet werden. Damit soll zugleich auf die notwendige Einordnung der Rechtspflege in die gesellschaftliche Gesamtheit aufmerksam gemacht werden.

Durch die Gestaltung des sozialistischen gesellschaftlichen Systems verdichten sich die gesellschaftlichen Beziehungen in neuer Weise. Die Abhängigkeiten erreichen einen neuen Grad. Dadurch vergrößert sich der Bereich menschlicher Freiheit und Wirksamkeit und damit zwangsläufig auch das Maß und die Notwendigkeit gesellschaftlicher Bewußtheit. Diese ist in der Erkenntnis der gesellschaftlichen Gesetzmäßigkeiten, in der Formierung des Gesamtwillens und im dementsprechenden gemeinschaftlichen Handeln ausgedrückt.

Anders formuliert: An die Feststellung des Gesamtinteresses der Gesellschaft, an seine Durchsetzung und damit an die Entwicklung des sozialistischen Gesamtsubjekts sind neue Anforderungen gestellt. Dieses gesellschaftliche Gesamtsubjekt muß in erster Linie in

\* Marx, Das Kapital, Bd. I, in: Marx 7 Engels, Werke, Bd. 23, Berlin 1962, S. 89.